

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Bebauungsplan Nr. 640 Ia

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 640 Teil I - Gewerbegebiet "Von-der-Recke" -

für ein Gebiet südlich Von-der-Recke-Straße zwischen Haus-Nr. 28-46, westlich Gahlensche Straße, nördlich der Eisenbahnlinie Bochum-Präsident/Gelsenkirchen/Wattenscheid und östlich des Marbaches.

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:10000

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 14 der Planzeichenverordnung vom 30.03.1989. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemischter Art.
Bochum, den 28. APR. 1999
Der Oberbürgermeister
Vern. und Katasteramt
I.A.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan, Blatt 1 und dem Beiflag, Blatt 2.

Für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes
Bochum, den 28. APR. 1999
Der Oberbürgermeister
I.V. / I.A.

Bausachverantw.
Kalbrunauer

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 6 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der beabsichtigten Nutzung

- WR - Wohngebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA - Allgemeines Wohngebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- WD - Besondere Wohngebiete (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- MI - Mischgebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- MA - Mischgebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- GE - Gewerbegebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- BI - Industriegebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- SO - Sondergebiet (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Maß der beabsichtigten Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 38 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 39 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 40 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 41 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 42 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 43 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 44 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 45 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 46 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 47 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 48 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 49 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 50 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 51 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 52 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 53 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 54 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 55 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 56 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 57 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 58 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 59 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 60 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 61 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 62 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 63 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 64 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 65 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 66 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 67 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 68 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 69 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 70 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 71 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 72 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 73 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 74 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 75 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 76 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 77 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 78 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 79 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 80 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 81 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 82 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 83 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 84 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 85 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 86 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 87 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 88 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 89 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 90 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 91 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 92 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 93 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 94 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 95 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 96 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 97 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 98 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 99 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 100 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 101 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 102 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 103 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 104 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 105 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 106 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 107 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 108 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 109 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 110 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 111 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 112 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 113 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 114 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 115 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 116 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 117 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 118 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 119 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 120 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 121 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 122 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 123 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 124 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 125 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 126 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 127 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 128 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 129 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 130 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 131 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 132 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 133 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 134 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 135 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 136 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 137 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 138 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 139 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 140 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 141 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 142 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 143 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 144 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 145 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 146 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 147 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 148 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 149 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 150 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 151 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 152 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 153 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 154 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 155 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 156 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 157 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 158 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 159 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 160 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 161 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 162 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 163 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 164 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 165 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 166 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 167 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 168 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 169 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 170 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 171 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 172 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 173 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 174 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 175 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 176 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 177 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 178 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 179 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 180 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 181 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 182 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 183 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 184 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 185 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 186 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 187 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 188 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 189 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 190 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 191 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 192 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 193 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 194 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 195 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 196 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 197 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 198 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 199 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 200 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 201 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 202 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 203 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 204 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 205 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 206 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 207 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 208 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 209 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 210 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 211 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 212 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 213 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 214 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 215 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 216 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 217 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 218 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 219 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 220 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 221 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 222 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 223 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 224 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 225 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 226 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 227 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 228 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 229 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 230 BauGB

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Zur Art der baulichen Nutzung

Planzeichen 1

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 199 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer-Nebenanlagen). Die in den Nrn. 179 - 196 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 2

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 178 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer-Nebenanlagen). Die in den Nrn. 149 - 178 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 148 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer-Nebenanlagen). Die in den Nrn. 83 - 148 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 4

Nicht zulässig sind Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Tankstellen* (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
*Ausnahmsweise zulässig sind betriebsbezogene Tankstellen

125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz b) Herstellung von Kakao- oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sorbitkörnern

60 5.1 (1)

Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

61

Planzeichen 5

"Nicht zulässig sind Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks, selbstständige Kfz.-Waschanlagen, Fuhrparks, Speditionen sowie Bauhöfe (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)"

Planzeichen 6a

"Gem. § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO sind von den gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art und Geschäftsbetrieben (Art der Nutzung) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden. Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen. Ausnahmsweise zulässig ist außerdem der Handel mit neuen Kraftfahrzeugen, Gebrauchswagen und Zubehörhandel ist nur zulässig, soweit er in eindeutigen Zusammenhang mit dem Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen steht. Selbstständige Verkaufsstellen dieser Art sind unzulässig."

Planzeichen 5

Nicht zulässig sind Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks, Kfz.-Händler mit Verkauf überwiegend im Freien, selbstständige Kfz.-Waschanlagen, Fuhrparks, Speditionen sowie Bauhöfe (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Planzeichen 5a

Planzeichen 5

Gem. § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO sind von den gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art und Geschäftsbetrieben (Art der Nutzung) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden. Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen.

Planzeichen 6a

Planzeichen 7

Nicht zulässig sind Vergnügungstätten (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 2 Zur Bauweise

Planzeichen 8

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften über die offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

§ 3 Zur Begrünung

Planzeichen 9

Die mit einem (s) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis auf den Anteil der notwendigen Grundstückerschließung (Gehweg max. 3 m Breite; Grundstückszufahrten insgesamt max. 5 m Breite) vollflächig mit einheimischer standorttypischer Vegetation (Sträucher, Stauden, Bodendecker) zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Planzeichen 10

Auf den gewerblichen Grundstücken ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer standorttypischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anzahl der auf offenen Stell-

platzanlagen und entlang der Erschließungsstraßen zu pflanzenden Bäume ist hierauf nicht anzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Planzeichen 11

Auf offenen Stellplatzanlagen ist mindestens je acht Stellplätze ein einheimischer standorttypischer Laubbaum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).
*nach der Bauordnung notwendigen

Planzeichen 12

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind auf jeder Grundstücksseite mindestens 2,5 m breite Hecken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen mit mindestens 1 m breitem Staudensaum anzulegen und zu erhalten.

§ 4 Zu den Einfriedungen

Planzeichen 13

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen erst ab einer Entfernung von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Planzeichen 14

"Auf der gekennzeichneten Fläche sind mind. 1.000 qm mit einheimischer, standorttypischer Vegetation zu begrünen"

Kennzeichnung

A Die gekennzeichnete Bodenniete ist heterogen zusammengesetzt und zeichnet sich durch leicht bis mäßig verunreinigte, also auch bereichsweise hochkontaminierte Bodenchargen aus. Die Analyseergebnisse zeigen vorwiegend Belastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol (BTEX) und Cyanide gesamt. Das Material ist unter gutachterlicher Aufsicht zu separieren. Stärker kontaminiertes Material ist auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leicht verunreinigtes Material ist unter einer Abdeckung bzw. Abdichtung zu sichern. Die Grenzwerte für den Verbleib auf dem Gelände bzw. für die Notwendigkeit einer Entsorgung sind in Abstimmung mit dem Tiefbauamt festzulegen.

eine Grundwasserentnahme ist für das gesamte Gelände mit Ausnahme zum Zwecke der Sanierung oder Überwachung auszuschließen.

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

HINWEISE

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- und auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261 - FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

187 -

188 -

189 -

190 -

191 -

192 -

193 -

194 -

195 -

196 -

111 5.1 (2)

Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

gekreuzte Darstellungen gelten nicht

KAMPFMITTELBESEITIGUNG

Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle erkennen.

Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Bei Beantragung des Absuchens ist auf die Fundstellennummer der Luftbildauswertung Bezug zu nehmen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst - Bezirksregierung Arnsberg - (Tel. 02931 / 822144) zu verständigen.

Die in diesem Änderungsplan Nr. 1: **BLATT 2** zum Bebauungsplan Nr. 640 in rot-sch. Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluss des Rates vom **7. NOV. 1996** in der Tagesordnung - öffentlicher Teil -
Oberbürgermeister
Schriftführer

Teilungsgenehmigung
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedürfen Teilungen nach § 19 des Baugesetzbuches der Genehmigung

Anlage zum Beschluß des Rates vom **-9. JUNI 1999** zu Punkt **I/16** der Tagesordnung - öffentlicher Teil -
Oberbürgermeister
Schriftführer